

Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben nach § 24 Abs. 4 SGB VIII durch die kreisangehörigen Kommunen im Landkreis Wesermarsch

Auf Grundlage des Achten Buches Sozialgesetzbuch -Kinder- und Jugendhilfegesetz- (SGB VIII), des § 13 des Niedersächsisches Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission (Nds. AG SGB VIII) in den derzeit geltenden Fassungen wird zwischen:

dem Landkreis Wesermarsch
(nachfolgend „Landkreis“ genannt)

und

der Stadt / Gemeinde
(nachfolgend „Kommune“ oder „Schulträger“ genannt)

diese Vereinbarung getroffen.

Präambel

Ein Kind, das im Schuljahr 2026/2027 oder in den folgenden Schuljahren die erste Klassenstufe einer Grundschule besucht, hat bis zur Beendigung der vierten Klassenstufe einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Zielrichtung des Landes ist, dass die Betreuung der anspruchsberechtigten Kinder in einer Ganztagsgrundschule erfolgt. Der aufwachsende Anspruch gilt im Umfang des Unterrichts oder des Angebotes von Ganztagsgrundschulen als erfüllt (§ 24 Abs. 4 SGB VIII in der Fassung ab dem 01.08.2026).

Das Land Niedersachsen hat im Erlass „Die Arbeit in der Ganztagschule“ (Stand 01.01.2026) Einzelheiten zur Umsetzung einer flächendeckenden Versorgung von Ganztagsplätzen an Grundschulen geregelt. Unter 2.17 des Erlasses heißt es „Im Rahmen der Zuständigkeit arbeiten die Ganztagschulen mit dem Träger der Jugendhilfe mit dem Ziel zusammen, für Schülerinnen und Schüler an allen Schultagen (Montag bis Freitag) ein qualitätsorientiertes Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot zu gewährleisten“.

Diese Vereinbarung regelt die Zuständigkeiten zur Umsetzung der gesetzlich geregelten Ganztagsbetreuung und greift den Mindestrahmen der Ausgestaltung und die Finanzmittel zur Betreuung der anspruchsberechtigten Kinder in den Ferien und in der Schule auf.

§ 1 Zweck der Vereinbarung

Mit der Vereinbarung soll die Umsetzung des gesetzlichen Betreuungsanspruches sichergestellt werden.

Zur Umsetzung regelt diese Vereinbarung die Leistungserbringung einer bedarfsgerechten Förderung in einer Tageseinrichtung im Sinne des § 24 Abs. 4 SGB VIII in der Fassung vom 01.08.2026 in den Ferien – Abschnitt 1 und in den Schulzeiten – Abschnitt 2.

Weiter werden die Bezuschussungen zu den Verwaltungs- und Sachkostenpauschalen innerhalb der Kommune zur Erbringung der in dieser Vereinbarung getroffenen Leistungen geregelt – Abschnitt 3.

Abschnitt 1 – Förderung in den Ferien

Der Betreuungsanspruch von 8 Stunden täglich von Montag bis Freitag erstreckt sich nach § 24 Abs. 4 SGB VIII in der Fassung ab dem 01.08.2026 auch auf die Ferienzeit. Der Bundestag hat am 06.03.2026 das „Gesetz zur Stärkung der Angebote der Jugendarbeit im Ganzttag während der Schulferien“ beschlossen. Damit erfüllen Ferienangebote nach § 11 SGB VIII (in der dann gültigen Fassung) den Rechtsanspruch auf eine Ganztagsbetreuung. Mit dem Beschluss geht einher, dass die in der Ferienbetreuung angemeldeten Kinder durch geeignetes Personal zu betreuen sind. Die Anforderungen für geeignetes Personal sind in § 5 dieser Vereinbarung geregelt.

§ 2 Planungsverantwortung in den Ferien

1. Die Planungsverantwortung der Ferienzeiten obliegt der zuständigen Kommune. Diese stellt die Betreuung der Kinder sicher, die ihren Anspruch geltend machen.
2. Die Ferienbetreuung kann in Räumlichkeiten innerhalb und außerhalb der Schulen angeboten werden.

§ 3 Planung, Finanzierung und Abrechnung der Förderung in den Ferien

1. Planung der Ferienbetreuung für das Schuljahr:
Die Kommune sendet dem Landkreis jährlich, spätestens fünf Werktage vor Beginn der Herbstferien, erstmalig 2026, die Planung für das gesamte Schuljahr zu. Die Betreuung ist an fünf Werktagen zu je acht Stunden sicherzustellen. Abweichungen vom zeitlichen Betreuungsumfang sind möglich, wenn kein Bedarf vorhanden ist. Eine Schließzeit von vier Wochen kann berücksichtigt werden.
2. Eine Gruppe besteht aus 26 Kindern, ab dem 27. Kind kann eine Teilung der Gruppe erfolgen (z. B. 27 Kinder = zwei Gruppen eine mit 13 Kindern und eine mit 14 Kindern). Ist die maximale Anzahl der Kinder in einer Gruppe durch anspruchsberechtigte Kinder nicht erreicht, kann die Gruppe mit nichtanspruchsberechtigten Kindern aufgefüllt werden.
3. Kinder mit festgestelltem Förderbedarf werden doppelt gezählt. Bei Kindern mit besonderem Bedarf (belegt durch Gutachten oder entsprechender Diagnostik), welche nicht im vereinbarten Gruppensetting betreubar sind, muss nach begründetem Antrag der Kommune eine Individualregelung getroffen werden. Die Entscheidung zur Individualregelung muss fünf Tage nach dem begründeten Antrag durch den Landkreis getroffen werden.
4. Die Gruppen sind unter Berücksichtigung der Personalressourcen altersübergreifend zu planen und zu erstellen, damit bei aufsteigendem Anspruch eine Betreuung wirtschaftlich sichergestellt werden kann.
5. Kommunen können, wenn es zweckmäßig erscheint, auch eine gemeinsame Ferienbetreuung anbieten.
6. Der Landkreis zahlt zum 01. Dezember eines Jahres im Voraus einen Teilzuschuss nach den Planungen pro anspruchsberechtigter Gruppe von 5.000 Euro für neun Wochen Ferienbetreuung im Schuljahr. Dies gilt auch bei gemischten Gruppen (anspruchsberechtigte Kinder und nicht anspruchsberechtigte Kinder).

7. Zur finalen Abrechnung der Ferienbetreuung für ein Schuljahr sendet die Kommune dem Landkreis erstmalig spätestens fünf Tage vor den Herbstferien im Jahr 2027 Unterlagen zur Abrechnung des Vorschuljahres zu, um die Planungen mit der eingetretenen Inanspruchnahme der Ferienbetreuung abzugleichen. Grundsätzlich bezahlt der Landkreis die gemeinsam abgestimmten pauschalen Finanzmittel – Anlage 1.

Der Landkreis stellt für die Planung und Abrechnung entsprechende Vordrucke zur Verfügung.

8. In Gruppen, die durch eigenes Personal der Kommune (z.B. Jugendpfleger, Kitapersonal) organisiert werden, erfolgt eine Streichung der anteiligen Pauschale, wenn sich herausstellt, dass die Gruppe nicht mehr stattgefunden hat. Diese Regelung trifft auch bei Angeboten zu, welche durch Träger organisiert werden, sofern die Vereinbarungen mit den Trägern dies zulassen.
9. Im Einzelfall ist die Kommune verpflichtet, Mittelflüsse gegenüber dem Landkreis nachzuweisen.
10. Der pauschalisierte Zuschuss pro Gruppe richtet sich nach den Bestimmungen des § 11 SGB VIII. Bezuschusst wird geeignetes Personal, dessen Vergütung sich an der für die Durchführung der Angebote notwendigen fachlichen Eignung orientiert. Die Details sind im Anhang - Anhang 1 aufgeführt.

§ 4 Erste Auswertung nach Umsetzung der Vereinbarung

Die erste Auswertung erfolgt einmalig bereits nach den Osterferien 2027, um die geplante Umsetzung mit der tatsächlichen Durchführung abzugleichen. So können mögliche vertragliche und finanzielle Anpassungen rechtzeitig vor der nächsten Ferienplanung vorgenommen werden.

1. Die Kommune übermittelt dem Landkreis bis zum 13.04.2027 folgende Informationen zur gemeinsamen Prüfung und Nachvollziehbarkeit:
 - Geplante und durchgeführte Gruppen
 - Anzahl der geplanten Gruppen sowie der tatsächlich stattgefundenen Gruppen
 - Teilnehmendenzahlen
 - Anzahl der geplanten anspruchsberechtigten Teilnehmer*innen sowie der tatsächlich teilnehmenden anspruchsberechtigten Kinder
 - Eingesetztes Personal
 - Übersicht der eingesetzten Betreuungskräfte einschließlich ihrer Qualifikation, um ein aussagekräftiges Bild der Personalstruktur zu erhalten
 - Betreuungszeiten und Standorte
 - Angabe der tatsächlichen Betreuungsuhrzeiten und der jeweiligen Standorte

§ 5 Qualifikation des einzusetzenden Personals

1. Nach § 24 Abs. 4 S. 3 SGB VIII (Fassung ab 01.08.2026) gilt der Anspruch in den Schulferien als erfüllt, sofern Angebote der Jugendarbeit nach § 11 eines öffentlichen Trägers oder eines anerkannten freien Trägers der Jugendhilfe zur Verfügung gestellt werden. Die Kommune stellt sicher, dass das geeignete Personal, welches in der Ferienbetreuung zur Betreuung der Kinder eingesetzt wird, folgende Nachweise erbracht hat:

- a. Nachweis eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 72 a SGB VIII (maximal ein Jahr alt vor Beginn der Tätigkeit und Neuvorlage alle fünf Jahre)
 - b. Nachweis in erster Hilfe am Kind (maximal ein Jahr alt vor Beginn der Tätigkeit und Neuvorlage alle fünf Jahre)
 - c. Nachweis einer fachlichen Eignung für die Betreuung von Kindern z. B. Ausbildung, Studium, einschlägige Qualifizierungen (z. B. I-Helfer, Tagespflegepersonen, Juleica-Card-Inhaber, Betreuer in Vereinen, Sportleiter, Jugendbetreuer etc.)
 - d. Eine angemessene Aufklärung über Kenntnisse im Kinderschutz
2. Im Einzelfall stellt die Kommune auf Anforderung des Landkreises entsprechende Nachweise zur Verfügung.

Abschnitt 2 – Förderung in Schulzeiten

§ 6 Klärung der Zuständigkeiten

1. Auf Grundlage des § 24 Abs. 4 SGB VIII in der Fassung vom 01.08.2026 ist das Jugendamt für eine bedarfsgerechte Versorgung zuständig, soweit der Bedarf durch die Ganztagschule nicht gedeckt ist.

§ 24 Abs. 4 SGB VIII i.d.F. vom 01.08.2026

„Ein Kind, das im Schuljahr 2026/2027 oder in den folgenden Schuljahren die erste Klassenstufe besucht, hat ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Der Anspruch besteht an Werktagen im Umfang von acht Stunden täglich. Der Anspruch des Kindes auf Förderung in Tageseinrichtungen gilt im zeitlichen Umfang des Unterrichts sowie der Angebote der Ganztagsgrundschulen, einschließlich der offenen Ganztagsgrundschulen, als erfüllt.“

2. In dem Erlass „Die Arbeit in der Ganztagschule“ (Stand 01.01.2026) ist in Ziffer 2.17 ausgeführt, dass für alle Schülerinnen und Schüler an allen Schultagen ein qualitätsorientiertes Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot zu gewährleisten ist. Nach dem Erlass ist die Schulleitung für die Planung und Umsetzung zuständig.

§ 7 Anspruch, Bedarf, Finanzierung und Personal

1. Die Schulleitung erstellt eine Planung und Organisation samt Finanzierung für die Umsetzung des Ganztagsangebotes in der jeweiligen Schule.
2. Die durch den Erlass „Die Arbeit in der Ganztagschule“ durch das Land Niedersachsen zur Verfügung gestellten Mittel sind für die Umsetzung des Betreuungsanspruches einzusetzen und auszuschöpfen.
3. Neben den Finanzmitteln des Landes zahlt der Landkreis für jede anspruchsberechtigte Gruppe eine Pauschale von aktuell 3.200 EUR pro Schuljahr – Anhang 2. Die Finanzierung erfolgt unter der Annahme, dass die Kapitalisierung des Landes zur Finanzierung der Betreuung nicht ausreichend ist. Wird die Annahme widerlegt oder werden die Mittel nicht im Umfang der Annahme zur Berechnung der Pauschalen eingesetzt, können die zusätzlichen Mittel des Landkreises gekürzt oder eingestellt werden. Vor Kürzung oder Einstellung der Mittel wird der Kommune die Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt.

Bei der Berechnung der Pauschalen wurden folgende Parameter zu Grunde gelegt:

- Zur Betreuung einer Gruppe wird fachlich qualifiziertes Personal (eine ausgebildete Erzieher*in und ein pädagogische Helfer*in) eingesetzt, um dem schulischen Bildungsauftrag gerecht zu werden.
 - Eine Betreuungsgruppe umfasst bis zu 26 Kinder; ab dem 27. Kind ist eine Teilung vorzusehen. Die Pauschale sichert die Betreuung an fünf Tagen pro Woche für jeweils acht Stunden. Die Details zu Rechnung sind dem Anhang 2 zu entnehmen.
4. Die Gruppen sind unter Berücksichtigung der Personalressourcen altersübergreifend zu planen und zu erstellen, damit bei aufsteigendem Anspruch eine Betreuung wirtschaftlich sichergestellt werden kann. Sofern eine schulübergreifende Zusammenlegung möglich sein sollte, wäre diese Lösung zu begrüßen, dies ist für die Förderung aber nicht erforderlich. Nicht belegte in einer Betreuungsgruppe, die sich aus notwendig gebildeten Gruppen ergeben, können durch nichtanspruchsberechtigte Kinder aufgefüllt werden. Kinder mit festgestelltem Förderbedarf werden doppelt gezählt.
 5. Für den Landkreis ist bei der Auszahlung der pauschalierten Leistung maßgeblich, wie viele Gruppen erforderlich sind, um den Betreuungsanspruch der angemeldeten und anspruchsberechtigten Kinder an den jeweiligen Grundschulsandorten zu erfüllen.
 6. PLANDATEN
Der Landkreis erhält von den Kommunen zum 15.06. eines Jahres die Anzahl der angemeldeten und anspruchsberechtigten Kinder je Klassenstufe und die Anzahl der zu erstellenden Gruppen zum Stichdatum 31.05. eines Jahres. Der Landkreis überweist den Kommunen zum 29.06. eines Jahres die sich aufgrund der Plan-Daten ergebenden pauschalisierten Mittel. Für diese Vorgänge werden einheitliche Formblätter zur Verfügung gestellt.
 7. IST-Daten
Zum 15.06. eines Jahres (erstmalig 2027) übersendet die Kommune die tatsächlichen Zahlen der teilgenommenen anspruchsberechtigten Schüler*innen und durchgeführten Gruppen im beendeten Schuljahr. Darauf aufbauend erfolgt die rückwirkende Abrechnung der Pauschalen, die die Kommunen erhalten haben.
In Ziffer 2.4 des Erlasses „Die Arbeit in der Ganztagschule“ ist geregelt, dass sich die Schüler*innen an einer offenen Ganztagschule halbjährlich verbindlich für den Ganztagsbetrieb anmelden sollen. Gruppen, die nicht das ganze Schuljahr durchgelaufen sind, werden nur anteilig durch den Landkreis finanziert, sofern es sich um eigenes eingesetztes Personal handelt oder um Gruppen, welche durch Träger organisiert werden, wenn die geschlossenen Vereinbarungen dies zulassen.

Unterteilt wird in folgende Abschnitte zu je einem Halbjahr:

- Sommerferien bis zu den Zeugnisferien
- Zeugnisferien bis zu den Sommerferien

Falls mehr Gruppen aufgrund der Schüleranzahl in der Realität notwendig waren als geplant, werden diese Gruppen zusätzlich abgerechnet.

8. Für die Einreichung der Unterlagen beim Landkreis werden entsprechende Formblätter zur Verfügung gestellt.
9. Der pauschalisierte Zuschuss ist keine eigenständige Leistung des Landkreises im Sinne der Jugendhilfe, sodass die Schule in der Verantwortung ist, geeignetes Personal zur Betreuung der

Kinder zur Verfügung zu stellen. Diese Verantwortung wird durch die Kommune als Zahlungsempfänger, an die jeweilige Schule weitergegeben.

10. Die berechneten Grundlagen für die Pauschalen orientieren sich an den Gehältern im öffentlichen Dienst. Eine entsprechende Erhöhung dieser Pauschalen ist nach Abschluss eines Quartals, erstmalig ab dem zweiten Schulhalbjahr 2026/2027 möglich, wenn es entsprechende neue tarifliche Vereinbarungen gibt.

§ 8 Einrichtungen nach § 11 SGB VIII – Ersatzweise Horte

1. Für den Fall, dass Kommunen zum Beginn dieser Vereinbarung kein Ganztagsangebot in Grundschulen zur Verfügung stellen können, sind anspruchsberechtigte Kinder in Angeboten nach § 11 SGB VIII oder ersatzweise im Hort zu betreuen.
2. Falls im Rahmen der Betreuung in der Schule mehr Kinder einen Platz in Anspruch nehmen möchten, als Hortplätze zur Verfügung stehen, kann die Kommune zum Ausgleich die Gruppenförderung in der Schule in Anspruch nehmen. In der Ferienbetreuung gilt das gleiche. Werden für die Ferienbetreuung mehr Kinder angemeldet als Hortplätze zur Verfügung stehen, kann die Gruppenförderung in der Ferienzeit in Anspruch genommen werden.
3. Da der Hort bereits über die Kita-Vereinbarung gefördert wird, erfolgt keine weitere Förderung aus dieser Vereinbarung. Sollten Plätze nicht ausreichen, dürfen Kommunen die unter § 8 Nr. 2 beschriebene Regelung in Anspruch nehmen. Die Bildung von Gruppen nach § 11 SGB VIII ist der Bildung neuer Hort-Gruppen vorzuziehen.
4. Die zur Verfügung gestellten Bögen unter den §§ 3 und 7 dieser Vereinbarung sind entsprechend zu nutzen. Es gelten die gleichen Regelungen zur Übersendung von Plan- und Ist-Daten, wie bereits ausgeführt.

§ 9 Der aufwachsende Anspruch

1. Grundsätzlich gilt, dass unabhängig vom jeweiligen Schulkonzept nur Gruppen gefördert werden können, die nach der Regelung des aufwachsenden Rechtsanspruches aus § 24 Abs. 4 SGB VIII, ein Recht auf eine Ganztagsbetreuung haben.
2. Für den Landkreis ist die Kommune der Vereinbarungs- und Ansprechpartner. Die Kommune erhält die Finanzmittel, die sich durch die Vereinbarung ergeben. Die Kommune ist zuständig für eine ordnungsgemäße Abwicklung mit den Schulen und gewährleistet die Sicherstellung des individuellen Anspruches jedes einzelnen Kindes.

Abschnitt 3 – Bezuschussung von Verwaltungs- und Sachkostenpauschalen

§ 10 Mehraufwand

1. Für die Umsetzung der Aufgabe wird ein Mehraufwand anfallen, der über die originäre Zuständigkeit im Rahmen der Schulträgerschaft besteht. Dieser Mehraufwand setzt sich aus unterschiedlichen Positionen zusammen: Schulsekretär*innen, Servicekräfte und Personal im Rathaus.

2. Zur Kompensierung des Mehraufwandes erhalten die Kommunen pro Schuljahr nachfolgende Finanzmittel:
 - a. Für die Servicekräfte wird pro Schulstandort eine Pauschale in Höhe von 5600,00 Euro je Schuljahr gezahlt. Die Pauschale wächst in den kommenden Schuljahren pro Schuljahr um 400,00 Euro auf, bis alle Jahrgänge vom Rechtsanspruch erfasst sind.
 - b. Für das Sekretariat wird pro Schulstandort eine Pauschale in Höhe von 700,00 Euro gezahlt. Die Pauschale wächst in den kommenden Schuljahren pro Schuljahr um 700,00 Euro auf, bis alle Jahrgänge vom Rechtsanspruch erfasst sind.
 - c. Für die Verwaltung wird pro Kommune eine Pauschale in Höhe von 900,00 Euro bezahlt. Bei Kommunen mit mehr als drei Schulstandorten wird die Pauschale verdoppelt.Die Details der Berechnung lassen sich dem Anhang 3 zu diesem Vertrag entnehmen.
3. Eine Steigerung der Pauschalen erfolgen analog tariflicher Erhöhung zum kommenden Schulhalbjahr erstmalig ab 2027.
4. Nur Grundschulen, die am Ganzttag teilnehmen, erhalten die Schulkosten (Sekretariat und Servicekräfte), da die Finanzierung hier ansonsten durch den Hort und damit durch den Kita-vertrag gegeben ist.
5. Zur Ermittlung der Pauschalen teilen die Kommunen die Anzahl der Grundschulstandorte, die am Ganztagsbetrieb teilnehmen, mit. Diese Mitteilung muss spätestens fünf Tage vor Beginn der Herbstferien im Landkreis vorliegen.
6. Die Auszahlung der Summen erfolgt zum 01.12. eines Jahres.

Abschnitt 4 – Schlussbestimmungen

§ 11 Dauer der Vereinbarung

1. Die Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.
2. Zu Verhandlungen, in Bezug auf die Höhe der Pauschalen, kann jederzeit von jeder Vertragspartei aufgerufen werden.
3. Eine Kündigung der Vereinbarung seitens des Landkreises oder der Kommunen ist jeweils zum 31.12. eines Jahres mit einer Wirkung zum Sommerferienende des Folgejahres möglich.
4. Falls im Zuge der Evaluierung im April 2027 für die Ferienbetreuung kein beidseitiges Einvernehmen zu Fortführung oder Anpassung dieser Vereinbarung hergestellt werden kann, besteht ein beidseitiges Kündigungsrecht zum 28.01.2028. Die Kündigung dafür muss bis zum 28.08.2027 einseitig oder im Einvernehmen erfolgen.
5. Eine Kündigung abseits der Fristen ist im gegenseitigen Einvernehmen jederzeit möglich.

§ 12 Änderungen der Erlasslage und salvatorische Regelung

1. Sollte sich eine Rechtsänderung, wie z.B. der Änderung der Erlasslage „Die Arbeit in der Ganztagschule“ auf diese Vereinbarung rechtlich auswirken, einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll diejenige wirksame

Bestimmung gelten, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

2. Jegliche Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

Ort,

Ort,

Datum, Unterschrift

Datum, Unterschrift